

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 282.

Donnerstag, den 8. October.

1840.

Bemühungen zur Erweckung des constitutionellen Sinnes.

Es haben in der neuesten Zeit sich in unserm Vaterlande Spuren eines lebendigen Sinnes für unser constitutionelles Leben gezeigt, wozu z. B. der Rechenschaftsbericht zu zählen ist, den der Abgeordnete v. Baidorf über seine Theilnahme an den Verhandlungen des sächs. Landtags von 1832 zu zählen ist. Wir wollen auf diesen Bericht, dem vielleicht der eines andern Abgeordneten nachfolgen könnte, dadurch aufmerksam machen, daß wir daraus die Stelle entnehmen, wodurch jener Abgeordnete die Thatsachen ins Gedächtniß zurückruft, welche auf sein öffentliches Leben ohne Einfluß geblieben sind und die Stellung bezeichnen, die er auf dem letzten Landtage einzunehmen hatte. Er sagt:

„Als ich im Jahre 1830 an den Verhandlungen der damaligen Ständeversammlung zum ersten Male Theil nahm, überzeugte ich mich sehr bald, daß die Zusammensetzung derselben eben so wenig als deren Geschäftsbetrieb geeignet waren, dem Lande die Wohlthat einer wirksamen Volksvertretung zu verschaffen. Der ländliche Grundbesitz war nur durch die Rittergutsbesitzer vertreten, welche theils vermöge persönlicher Befähigung, wenn sie ein altschristliches Rittergut besaßen und die Abnenprobe zu leisten vermochten, theils durch die Wahl aus ihrer Mitte das Recht erhielten, auf dem Landtage zu erscheinen. Eine Vertretung des Bauernstandes fand nicht statt, obgleich die Interessen des letztern von denen der Rittergutsbesitzer wesentlich verschieden waren, und ihnen in manchen Fällen sogar schroff entgegenstanden. Die Vertretung der Städte war den Stadträthen anheim gefallen, welche bekanntlich vor Einführung der Städteordnung sich selbst ergänzten und daher damals aus der Wahl ihrer Mitbürger nicht hervorgegangen waren. Eine besondere Curie bildeten die Prälaten, Grafen und Herren. Die auf diese Weise zusammengesetzte, in sieben verschiedene Abtheilungen oder Curien zersplitterte Ständeversammlung, deren Sitzungen geheim waren und deren Verhandlungen vor dem Jahre 1830 nicht einmal in ihrem Ergebnisse zur Kenntniß des Volkes gelangten, sollte über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes berathen! — Der Uebelstand einer solchen Vertretung war zu augenfällig, um nicht bemerkt zu werden, und die Ständeversammlung hatte daher seit dem Jahre 1817 mehrmals Vorstellungen gemacht, welche eine Umgestaltung der alten Verfassung bezweckten. Auf dem Landtage von 1830 wurden sie dringender als zuvor erneuert, aber ohne Erfolg.

Ich selbst schrieb damals eine kleine Schrift, in welcher ich die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen zu beweisen versuchte. Die sächsische Censur versagte ihr das Imprimatur und sie wurde daher im nahen Auslande gedruckt — ein Umstand, in Folge dessen ich genöthigt wurde, mich gegen die damalige Regierung schriftlich zu verantworten, deren Verfahren überhaupt eine gewisse Opposition von meiner Seite hervorgerufen hatte. Diese wurde jedoch durch die Wendung der Dinge, welche mit den Ereignissen des Spätsommers von 1830 eintrat, beschwichtigt. Die Regierung kam auf die Vorschläge der Stände und meine eigenen Wünsche zurück, und es war daher natürlich, daß ich, früher ihr Gegner, jetzt ein Vertheidiger derselben wurde und als solcher an dem constituirenden Landtage von 1831 Theil nahm, ohne daß ich, wie man hin und wieder vermuthet hat, besonders gewonnen worden wäre. Ich hatte damals das Vertrauen zu unserer Regierung, daß sie nicht allein eine mit den Bedürfnissen der Zeit im Einklang stehende Verfassung begründen, sondern auch im Geiste derselben zu wirken, sich bemühen würde. Diese Erwartung ging jedoch nicht in Erfüllung und bald wurde ich gewahr, daß ich — zu viel gehofft hatte. Die Reaction, welche nach dem unglücklichen Ausgange des polnischen Freiheitskampfes sich über ganz Deutschland verbreitete, äußerte ihre Wirkung auch auf unser Vaterland. Sie bekräftigte sich einerseits in der Verschärfung der Censur, in dem Verbote und in der Unterdrückung von Zeitschriften, deren Verschuldung mit der Strenge der gegen dieselben ergriffenen Maaßregeln in keinem Verhältnisse stand, andererseits in der Theilnahme unserer Regierung an den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni und 5. Juli 1832, welche die wichtigsten ständischen Rechte aufhoben oder doch in Frage stellten und das badische Pressegesetz, welches die jedem constitutionellen Staate unentbehrliche Freiheit der Presse in Baden begründet hatte, ohne Rücksicht auf die durch die Bundesgesetze jedem deutschen Bundesstaate gewährleistete Unabhängigkeit, unterdrückten. Durch diese letztere Maaßregel wurde namentlich auch die Erfüllung der im §. 35 unserer Verfassungsurkunde erteilten feierlichen Zusage unmöglich gemacht! — Hierzu kamen noch die in den Jahren 1836 und 1838 erlassenen presspolizeilichen Verordnungen, welche mit Umgehung der Zuziehung der Stände den Presszwang noch verschärfen und neue den ältern Gesetzen unbekanntes Strafbestimmungen einführen.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß meine frühere günstige Meinung über unsere Regierung sich wesent-